

# 4028 A Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen

HESSEN



HERAUSGEGEBEN VOM HESSISCHEN MINISTERIUM DER JUSTIZ

72. Jahrgang

Wiesbaden, den 1. Mai 2020

Nr. 5

<b>Inhalt:</b>		
	<b>Verordnungen</b>	
	Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnzweig des Rechtspflegerdienstes im gehobenen Justizdienst . . . . .	250
	<b>Runderlasse</b>	
	Nr. 17 Bestimmungen über die Einziehung von Kosten sowie von Geldbeträgen nach § 1 Abs. 1 der Einforderungs- und Beitreibungsanordnung im Bereich der Justizverwaltung . . . . .	252
	<b>Personalnachrichten</b> . . . . .	264
	<b>Stellenausschreibungen</b> . . . . .	266
	<b>Ausschreibung freier Notarstellen</b> . . . . .	269

## VERORDNUNGEN

**Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnzweig des Rechtspflegerdienstes im gehobenen Justizdienst. VO d. HMdJ vom 07.03.2020 (2321 – II/E 1 – 2013/6658 – Z/A2) – JMBl. S. 250 -**

**– Gült.-Verz. Nr. 322 –**

### **Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnzweig des Rechtspflegerdienstes im gehobenen Justizdienst**

**Vom 7. März 2020**

Aufgrund des § 23 Abs. 3 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), verordnet die Ministerin der Justiz im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft und Kunst, dem Ministerium des Innern und für Sport sowie dem Direktor des Landespersonalamtes und der Landespersonalkommission:

#### **Artikel 1**

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnzweig des Rechtspflegerdienstes im gehobenen Justizdienst vom 27. Juni 2017 (JMBl. S. 488, 549) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 4 wie folgt gefasst:

„§ 4 Menschen mit Behinderungen“

2. In § 1 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „oder des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs“ durch ein Komma und die Wörter „des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs, des Hessischen Landessozialgerichts oder der IT-Stelle der hessischen Justiz“ ersetzt.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „oder des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs“ durch ein Komma und die Wörter „des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs, des Hessischen Landessozialgerichts oder der IT-Stelle der hessischen Justiz“ ersetzt.

b) In Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 wird die Angabe „8. Juni 2017 (BGBl. I S. 1570)“ durch „20. November 2019 (BGBl. I S. 1626)“ ersetzt.

4. In § 3 Abs. 5 werden die Wörter „oder des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs“ durch ein Komma und die Wörter „des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs, des Hessischen Landessozialgerichts oder der IT-Stelle der hessischen Justiz“ ersetzt.

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 4  
Menschen mit Behinderungen“**

b) In Satz 1 wird die Angabe „12. Juni 2013 (StAnz. S. 838)“ durch „6. Dezember 2018 (StAnz. S. 1532)“ ersetzt.

6. In § 5 Abs. 3 werden die Wörter „oder des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs“ jeweils durch ein Komma und die Wörter „des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs, des Hessischen Landessozialgerichts oder der IT-Stelle der hessischen Justiz“ ersetzt.

7. § 19 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden nach dem Wort „Verwaltungsgericht“ ein Komma und die Wörter „Anwärterinnen und Anwärter der Sozialgerichtsbarkeit einem Sozialgericht, Anwärterinnen und Anwärter der Informationstechnik-Stelle der hessischen Justiz (IT-Stelle) der IT-Stelle“ eingefügt.

b) In Satz 4 werden die Wörter „oder des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs“ durch ein Komma und die Wörter „des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs, des Hessischen Landessozialgerichts oder der IT-Stelle der hessischen Justiz“ ersetzt.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 7. März 2020

Die Hessische Ministerin der Justiz

Eva Kühne-Hörmann

---

## **R U N D E R L A S S E**

**Nr. 17 Bestimmungen über die Einziehung von Kosten sowie von Geldbeträgen nach § 1 Abs. 1 der Einforderungs- und Beitreibungsanordnung im Bereich der Justizverwaltung (Kosteneinziehungsbestimmungen - KEBest -). RdErl. des HMdJ v. 26.03.2020 (5230 – Z/C3 - 2010/11235 – Z/C) – JMBl. S. 252 –**

**– Gült.-Verz. Nr. 4300 –**

### **Inhaltsübersicht**

#### **Erster Teil**

##### **Einziehung von zum Soll gestellten Kosten**

- Nr. 1 Sollstellung
- Nr. 2 Einforderung
- Nr. 3 Stundung
- Nr. 4 Mahnung, Vollstreckungsankündigung

#### **Zweiter Teil**

##### **Beitreibung von Kostenforderungen**

- Nr. 5 Allgemeines
- Nr. 6 Zwangsvollstreckung in körperliche Sachen
- Nr. 7 Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte
- Nr. 8 Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen
- Nr. 9 Geltendmachung von Kostenforderungen in Insolvenzverfahren
- Nr. 10 Einstellung der Zwangsvollstreckung
- Nr. 11 Amtshilfe der Kassen bei der Kosteneinziehung

#### **Dritter Teil**

##### **Einziehung von nicht zum Soll gestellten Kosten und Anforderung von Geldbeträgen nach § 1 Abs. 1 der Einforderungs- und Beitreibungsanordnung**

- Nr. 12 Kosten ohne Sollstellung
- Nr. 13 Geldbeträge nach der Einforderungs- und Beitreibungsanordnung

#### **Vierter Teil**

##### **Niederschlagung, Löschung, Auszahlung**

- Nr. 14 Niederschlagung
- Nr. 15 Löschung des Kostensolls
- Nr. 16 Auszahlung

## **Fünfter Teil**

### **Behandlung sonstiger einzuziehender Beträge**

- Nr. 17 Ansprüche nach § 1 Abs. 1 Nr. 4a, 6, 7 und 10 des Justizbeitreibungsgesetzes  
Nr. 18 Bußgeldbescheide der Regierungspräsidien wegen Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 24, 24a und 24c des Straßenverkehrsgesetzes sowie Kosten dieser Bußgeldverfahren

## **Sechster Teil**

### **Schlussbestimmungen**

- Nr. 19 Inkrafttreten

## **Erster Teil**

### **Einziehung von zum Soll gestellten Kosten**

#### **1 Sollstellung**

Fällige Gerichtskosten werden von den jeweiligen Behörden über das Kosteneinziehungsverfahren JUKOS eingefordert. Das Verfahren ist in der Dienstanweisung JUKOS verbindlich geregelt.

#### **2 Einforderung**

- 2.1 Soweit zulässig, wird die Kostenrechnung der Kostenschuldnerin oder dem Kostenschuldner elektronisch übermittelt. Anderenfalls wird ein Ausdruck der Kostenrechnung übersandt.
- 2.2 Der Vollstreckungsbeginn richtet sich nach § 5 des Justizbeitreibungsgesetzes (JBeitrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2094). Die in § 5 Abs. 2 JBeitrG genannte Frist ist in der Regel um zwei Wochen zu verlängern, wenn die Leistungsaufforderung an eine Kostenschuldnerin oder einen Kostenschuldner mit Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland versandt wird. Vor Beginn der Vollstreckung soll sie oder er eine Vollstreckungsankündigung erhalten.
- 2.3 Wenn die Gerichtskasse in Anspruch zu nehmen hat, bestimmt die Kostenbeamtin oder der Kostenbeamte der jeweiligen Behörde bei der Erfassung im System JUKOS. Ist der Betrag nach einer Mithaftanfrage der Gerichtskasse von einer oder einem mithaftenden Zahlungspflichtigen einzuziehen, ist er gegen diese oder diesen gesondert zum Soll zu stellen.
- 2.4 Ist jemand nach Kostenrecht verpflichtet, wegen der Kostenschuld die Zwangsvollstreckung in ein bestimmtes Vermögen zu dulden (Duldungspflichtiger), werden die Kosten durch die Kostenbeamtin oder den Kostenbeamten angefordert. An die Stelle der Zahlungsaufforderung und der Fristsetzung für die Zahlung tritt die Aufforderung, wegen der in der

Kostenrechnung angegebenen Kostenschuld die Zwangsvollstreckung in das näher zu bezeichnende Vermögen zu dulden. Sind Duldungspflichtige zugleich zahlungspflichtig, so sind sie zur Zahlung und zur Duldung aufzufordern.

### **3 Stundung**

- 3.1 Kostenforderungen dürfen nur gestundet werden, wenn die Kostenschuldnerin oder der Kostenschuldner nicht in der Lage ist, die ganze Schuld sofort zu tilgen und eine Zwangsvollstreckung eine besondere Härte bedeuten würde oder wenn ein sicherer Anhalt dafür besteht, dass eine sofortige Zwangsvollstreckung erfolglos wäre, bei Gewährung einer Frist oder der Bewilligung von Teilzahlungen der geschuldete Betrag aber voraussichtlich entrichtet werden würde. Die Stundung kann in geeigneten Fällen davon abhängig gemacht werden, dass die oder der Zahlungspflichtige ihre oder seine Steuerverhältnisse offen legt oder sich schriftlich damit einverstanden erklärt, dass das Finanzamt aus ihrer oder seinen Steuerakten Auskunft erteilt.
- 3.2 Bei Kostenschuldnerinnen oder Kostenschuldnern, die unter Bewährungsaufsicht stehen oder die zu Freiheitsentzug ohne Aussetzung zur Bewährung verurteilt sind, hat die Staatsanwaltschaft die Gerichtskasse zu informieren und ihr gegebenenfalls die Bewährungshelferin oder den Bewährungshelfer bekannt zu geben, damit zunächst von Einziehungsmaßnahmen abgesehen werden kann. Die Gerichtskasse hat - gegebenenfalls über die Bewährungshilfe - auf die Abgabe eines Stundungsgesuches hinzuwirken, damit nach Maßgabe der Nr. 4 der Zusatzbestimmungen zur Kostenverfügung vom 2. Juni 2015 (JMBl. S. 182) zunächst von Einziehungsmaßnahmen abgesehen werden kann. Nr. 3.3 Satz 2 und Nr. 7.2 bleiben unberührt.
- 3.3 Stundungszinsen werden nicht erhoben. Ob im Einzelfall Sicherheiten (zum Beispiel die Abtretung des pfändbaren Teils des Arbeitseinkommens) zu verlangen sind oder ob rechtzeitig eine Sicherungspfändung, etwa wegen drohenden Zugriffs Dritter, auszubringen ist, entscheidet die Gerichtskasse.
- 3.4 Über Stundungsgesuche entscheidet die Kassenleiterin oder der Kassenleiter. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung der Behördenleitung einzuholen. Die Kassenleiterin oder der Kassenleiter kann die Befugnis zur Entscheidung bis zu einem Betrag von 5 000 Euro auf die Sachbereichsleiterin oder den Sachbereichsleiter und bis zu einem Betrag von 1 000 Euro auf die Sachbearbeiterin oder den Sachbearbeiter übertragen. Eine Übertragung auf die Sachbearbeiterin oder den Sachbearbeiter nach Satz 3 darf jeweils nur für zwei Jahre erfolgen. Bei der Bewilligung von Teilzahlungen wird der Kostenschuldnerin oder dem Kostenschuldner durch den Stundungsbescheid des Systems JUKOS mitgeteilt, dass im Falle unpünktlicher Zahlung die Zahlungserleichterung als aufgehoben gilt und die Beitreibung der gesamten Schuld erfolgt.
- 3.5 In geeigneten Fällen, insbesondere bei Stundungen über zwei Jahre hinaus, hat die Gerichtskasse durch die Kostenbeamtin oder den Kostenbeamten die

Mithaftverhältnisse feststellen zu lassen. Die mithaftenden Zahlungspflichtigen sind in diesen Fällen unter Übermittlung einer nicht mit der Zahlungsaufforderung versehenen Kostenrechnung vor der Entscheidung über das Stundungsgesuch zu hören oder von einer ohne ihre Anhörung bewilligten Stundung alsbald zu benachrichtigen.

- 3.6 Die rechtzeitige Zahlung der gestundeten Beträge wird durch das System JUKOS überwacht.

#### **4 Mahnung, Vollstreckungsankündigung**

- 4.1 Die Mahnung der säumigen Zahlungspflichtigen und die Ankündigung der Vollstreckung erfolgen automatisiert durch das System JUKOS.
- 4.2 Zahlt eine Behörde oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts eine Kostenschuld auf die Zahlungsaufforderung hin nicht und führt die Mahnung nicht zum Erfolg, ist die Regelung der Angelegenheit durch die Behördenleitung über die zuständige Aufsichtsbehörde herbeizuführen.

### **Zweiter Teil**

#### **Beitreibung von Kostenforderungen**

##### **5 Allgemeines**

- 5.1 Kostenforderungen sind alsbald beizutreiben (Nr. 2.2). Wurden der Kostenschuldnerin oder dem Kostenschuldner Zahlungsfristen gesetzt, soll die Beitreibung erst nach Fristablauf beginnen.
- 5.2 Anzuwenden sind die Vollstreckungsmaßnahmen, die nach Lage des Falles am schnellsten und am sichersten zum Ziele führen; dabei soll auf die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Zahlungspflichtigen und ihrer Familien Rücksicht genommen werden. Anträge auf Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung (Nr. 8) und auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens (Nr. 9) dürfen nur gestellt werden, wenn alle anderen Vollstreckungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind und die von der Vollstreckungsmaßnahme ausgehende Beeinträchtigung in einem angemessenen Verhältnis zur Höhe der Kostenforderung steht.
- 5.3 Die Gerichtskasse kann rechtsgeschäftliche Sicherungen für die von ihr einzuziehenden Forderungen vereinbaren.
- 5.4 Zur Verfügung über eine erlangte Sicherheit ist die Gerichtskasse befugt, soweit sie im Rahmen ihrer Aufgaben als Vollstreckungsbehörde liegt (zum Beispiel bei Aufhebung von Vollstreckungsmaßnahmen), es zur Befriedigung aus der Sicherheit erforderlich ist oder die Verfügung der Erfüllung rechtlich begründeter Ansprüche dient. In allen anderen Fällen bedarf die Verfügung über die Sicherheit der Zustimmung der Behördenleitung.
- 5.5 Bei der Einziehung von Forderungen ist die Gerichtskasse - soweit nichts anderes bestimmt ist - auch zur Annahme an Erfüllungs Statt oder erfüllungshalber (§ 364 BGB) und zur Genehmigung einer Schuldübernahme (§§ 414 ff. BGB) ermächtigt.

- 5.6 Zum Abschluss eines Vergleiches ist die Zustimmung der Behördenleitung einzuholen (Nr. 3 der Verwaltungsvorschriften zu § 58 der Hessischen Landeshaushaltsordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 1 der Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz vom 20. März 2012 (StAnz. S. 411), zuletzt geändert durch Anordnung vom 29. Oktober 2019 (StAnz. S. 1163)).
- 5.7 Ist die Zwangsvollstreckung in ein Vermögen nach den anzuwendenden Vorschriften der Zivilprozessordnung (ZPO) nur zulässig, nachdem Dritte zur Duldung der Vollstreckung verurteilt worden sind, und können diese nach Kostenrecht als Duldungspflichtige in Anspruch genommen werden, so ist nach Nr. 2.4 zu verfahren.
- 5.8 Bei den im Verwaltungszwangsverfahren nach den Vorschriften der ZPO stattfindenden Zustellungen von Amts wegen werden die Tätigkeiten der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle von Kassenbediensteten wahrgenommen.
- 5.9 Für die Einziehung von Kostenforderungen im Ausland und für die Einziehung ausländischer Kostenforderungen gelten die Vorschriften der Rechtshilfeverordnung für Zivilsachen.

## **6. Zwangsvollstreckung in körperliche Sachen**

- 6.1 Mit der Zwangsvollstreckung in körperliche Sachen sind die Vollziehungsbeamtinnen und Vollziehungsbeamten oder Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher zu beauftragen.
- 6.2 Bei Kostenforderungen bis 100 Euro soll eine Beauftragung der Vollziehungsbeamtin oder des Vollziehungsbeamten erfolgen. Bei Beträgen von mehr als 100 Euro soll der Vollstreckungsauftrag mit dem Auftrag zur Einholung einer Vermögensauskunft (§ 802a Abs. 2 Nr. 2, § 802c ZPO) der zuständigen Gerichtsvollzieherin oder dem zuständigen Gerichtsvollzieher zugeleitet werden. Die Zusammenrechnung mehrerer Kostenforderungen ist zulässig.
- 6.3 Von den in Nr. 6.2 genannten Betragsgrenzen kann abgewichen werden, wenn die Einholung einer Vermögensauskunft verzichtbar oder geboten erscheint.
- 6.4 Der Vollstreckungsauftrag wird durch eine schriftliche Verfügung erteilt (§ 6 Abs. 3 Satz 2 JBeitRG). In den Vollstreckungsauftrag sind die Kostenschuld als Hauptforderung und die durch Einziehungsmaßnahmen veranlassten Kosten als Nebenforderung aufzunehmen.
- 6.5 Die Gerichtskasse überwacht die fristgemäße Erledigung der Vollstreckungsaufträge und überprüft die ihr zurückgegebenen Vollstreckungsaufträge auf die richtige Ausführung.

## **7 Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte**

- 7.1 Der Pfändungsbeschluss muss die Aufforderung zur Abgabe der in § 840 Abs. 1 ZPO genannten Erklärungen enthalten. Der für die Drittschuldnerin oder den Drittschuldner bestimmten Ausfertigung des Pfändungsbeschlusses

sind ein Freiumschatz und eine vorbereitete Erklärung nach § 840 ZPO beizufügen.

7.2 Werden Gerichtskosten von in Hessen inhaftierten Gefangenen geschuldet, für die Eigengeld verwahrt wird, so hat die Gerichtskasse ihre Befriedigung durch Aufrechnung gegenüber dem Anspruch der oder des Gefangenen auf Rückzahlung des in Verwahrung genommenen Geldbetrages nach §§ 387 ff. BGB herbeizuführen, soweit nicht § 51 Abs. 4 Satz 2 des Strafvollzugsgesetzes entgegensteht. Die Aufrechnung wird in der Regel auf Ersuchen der Gerichtskasse durch die Vollzugsanstalt erklärt.

7.3 Bei der Aufrechnung ist wie folgt zu verfahren:

- a. Die Gerichtskasse als Vollstreckungsbehörde ermächtigt die Leiterin oder den Leiter des Verwaltungs-Competence-Centers (VCC), in ihrem Namen gegenüber der oder dem Gefangenen oder der Arrestantin oder dem Arrestanten die Aufrechnung zu erklären. Sofern die Kostenschuld nicht alsbald in voller Höhe gedeckt werden kann, ist die Aufrechnung bei Vorliegen der Voraussetzungen bis zum Einzug der gesamten Kostenschuld jeweils erneut zu erklären, ohne dass es hierzu einer zusätzlichen Ermächtigung durch die Gerichtskasse bedarf.
- b. Die Gerichtskasse unterrichtet die Leiterin oder den Leiter des VCC, wenn sich die Höhe der Kostenschuld ändert.
- c. Anträge auf Erlass der Kostenschuld, Gewährung von Stundung oder von Ratenzahlungen, die über die Justizvollzugsanstalt oder das VCC vorgelegt werden, sind der Gerichtskasse unverzüglich zur Entscheidung zuzuleiten. Im Allgemeinen ist die Erklärung der Aufrechnung bis zur Entscheidung der Gerichtskasse über den Antrag zurückzustellen. In Zweifelsfällen ist die Verfahrensweise mit der Gerichtskasse abzustimmen. Dies kann zum Beispiel angebracht sein, wenn ein Stundungsantrag hinsichtlich derselben Forderung bereits abgelehnt ist und andere Antragsgründe nicht ersichtlich sind.
- d. Unabhängig von den vorstehenden Regelungen kann die Gerichtskasse auch weiterhin unmittelbar die Aufrechnung erklären.

Eigengeld von Untersuchungsgefangenen ist in Höhe von 20 Prozent des für Hessen festgesetzten Sozialhilferegelsatzes für Alleinstehende, aufgerundet auf volle Euro, nicht in Anspruch zu nehmen. Bei anderen von einer Vollzugsanstalt in Verwahrung genommenen Vermögensstücken, die pfändbar sind, ist der Anspruch der oder des Gefangenen auf Herausgabe zu pfänden. Der oder dem Gefangenen sind Sachen bis zum Werte von 400 Euro im Zeitpunkt der Pfändung zu belassen.

## **8 Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen**

8.1 Zur Stellung eines Antrages auf Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung wegen einer Kostenforderung ist die Einwilligung der Leitung der Behörde, der die Gerichtskasse angehört, erforderlich.

- 8.2 Für die Zwangsvollstreckung durch Eintragung einer Sicherungshypothek sind zur Erzielung des gesetzlichen Mindestbetrages die Hinzurechnung der Kosten des Beitreibungsverfahrens sowie eine Zusammenrechnung mehrerer Kostenforderungen, auch aus verschiedenen Rechtssachen, zulässig.
- 8.3 Wird die einer Sicherungshypothek zugrunde liegende Forderung getilgt, ist unaufgefordert eine Löschungsbewilligung zu erteilen und das Grundbuchamt durch Übersendung einer Durchschrift zu benachrichtigen.

## **9 Geltendmachung von Kostenforderungen in Insolvenzverfahren**

- 9.1 Zur Stellung eines Antrages auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens wegen einer Kostenforderung ist die Einwilligung der Leitung der Behörde, der die Gerichtskasse angehört, erforderlich.
- 9.2 Ist ein Insolvenzverfahren über das Vermögen oder den Nachlass einer Kostenschuldnerin oder eines Kostenschuldners eröffnet, ein Aufgebot der Nachlassgläubigerinnen und Nachlassgläubiger erlassen oder ein sonstiges Verfahren zur Befriedigung der gemeinsamen Gläubigerinnen und Gläubiger eingeleitet worden, so ist die Forderung der Landeskasse innerhalb der vorgeschriebenen Frist anzumelden. Dies gilt auch, wenn über das Vermögen einer Partei, der Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe bewilligt worden ist, das Insolvenzverfahren eröffnet wird.
- 9.3. Bezüglich der Abgabe von Erklärungen in Verbraucherinsolvenzverfahren wird auf § 8 der Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz hingewiesen.

## **10 Einstellung der Zwangsvollstreckung**

- 10.1 Erheben die Schuldnerin oder der Schuldner oder Dritte Einwendungen gegen die Kostenforderung oder gegen die Art und Weise der Zwangsvollstreckung oder wird ein Gesuch auf Kostenerlass eingereicht, kann die Gerichtskasse die Aufhebung, Einstellung oder Beschränkung von Vollstreckungsmaßnahmen anordnen.
- 10.2 Es entscheidet
- a. die Kassenleiterin oder der Kassenleiter in Verfahren, die die Vollstreckung in das unbewegliche Vermögen oder die Geltendmachung von Forderungen in Insolvenzverfahren betreffen, sowie bei Gesuchen auf Kostenerlass.
  - b. die Sachbereichsleiterin oder der Sachbereichsleiter in Verfahren, die die Vollstreckung in körperliche Sachen, die Abgabe der Vermögensauskunft (§ 802c ZPO) sowie die Vollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte betreffen.
- 10.3 Von den getroffenen Anordnungen sind die Kostenschuldnerin oder der Kostenschuldner und die sonstigen Beteiligten zu unterrichten.

## **11 Amtshilfe der Kassen bei der Kosteneinzahlung**

- 11.1 Bei der Beitreibung von Kostenforderungen leisten die Vollstreckungsbehörden einander Amtshilfe (§ 2 Abs. 4 JBeitrG). Vollstreckungsbehörden sind die Gerichtskassen der Länder, die anstelle der Gerichtskassen als Vollstreckungsbehörden bestimmten Stellen und die in § 2 Abs. 2 JBeitrG aufgeführten Behörden.
- 11.2 Die Gerichtskasse kann eine andere Vollstreckungsbehörde ersuchen, ihre Vertretung bei Maßnahmen zur Einziehung oder Sicherstellung von Kostenforderungen zu übernehmen. Erledigt sich ein Amtshilfeersuchen ganz oder teilweise, so ist die ersuchte Vollstreckungsbehörde unverzüglich zu benachrichtigen.
- 11.3 Wird abweichend von der in § 2 Abs. 3 Satz 2 JBeitrG getroffenen Regelung die Gerichtskasse um Amtshilfe ersucht, erteilt sie den Vollstreckungsauftrag, der auf dem Ersuchen anzubringen ist. Die Erteilung des Auftrages wird durch Erfassung in Listen oder anhand einer Ablichtung des Ersuchens mit dem Vollstreckungsauftrag registriert. Nach Erledigung wird der Vollstreckungsauftrag unmittelbar an die ersuchende Vollstreckungsbehörde zurückgegeben; eine über die Vollstreckungshandlung aufgenommene Niederschrift ist beizufügen. Die Einziehung der entstandenen Kosten des Beitreibungsverfahrens obliegt in solchen Fällen der ersuchenden Vollstreckungsbehörde.
- 11.4 Anträge auf Stundung sind der ersuchenden Vollstreckungsbehörde zuzuleiten. Entscheidungen über Stundungsgesuche können in Einzelfällen auch von der ersuchten Gerichtskasse getroffen werden. Sie hat ihre Entscheidung der ersuchenden Vollstreckungsbehörde mitzuteilen.

### **Dritter Teil**

#### **Einziehung von nicht zum Soll gestellten Kosten und Anforderung von Geldbeträgen nach § 1 Abs. 1 der Einforderungs- und Beitreibungsanordnung**

## **12 Kosten ohne Sollstellung**

Beträge, die nach § 26 der bundeseinheitlichen Kostenverfügung vom 16. April 2014 (JMBl. S. 229), zuletzt geändert durch Runderlass vom 7. Juli 2015 (JMBl. S. 222), mit Kostennachricht angefordert werden, werden über das Verfahren JUKOS eingefordert. Soweit zulässig, wird die Kostennachricht der Empfängerin oder dem Empfänger elektronisch übermittelt. Über die Einzahlung dieser Beträge werden systemgesteuert Zahlungsmittelungen erzeugt, die zu den Sachakten zu nehmen sind.

## **13 Geldbeträge nach der Einforderungs- und Beitreibungsanordnung**

- 13.1 Geldbeträge nach § 1 Abs. 1 der Einforderungs- und Beitreibungsanordnung (EBAO) vom 2. August 2006 (JMBl. S. 430), neu in Kraft gesetzt durch Runderlass vom 12. Juni 2017 (JMBl. S. 465), werden zusammen mit den Kosten des Verfahrens durch die zuständige Justizbehörde mit dem System JUKOS von der oder dem Zahlungspflichtigen angefordert.

- 13.2 Wird die Verbindung von Geldbetrag und Kosten gelöst und die Zuständigkeit zur Einziehung der Kosten der Gerichtskasse übertragen (§§ 15, 16 EBAO), gelten für die Einziehung die Nr. 1 bis 11. Die Beitreibung der Kosten ist auf Ersuchen der Strafvollstreckungsbehörde auszusetzen, wenn der oder dem Verurteilten zur Zahlung einer bei der Bewilligung bedingter Strafaussetzung auferlegten Geldbuße Stundung bewilligt oder eine sonstige Zahlungserleichterung gewährt worden ist.
- 13.3 Die Beitreibung von Geldbeträgen und den zusammen mit ihnen einzuziehenden Kosten des Verfahrens wird von der zuständigen Justizbehörde veranlasst (§ 2 EBAO).

#### **Vierter Teil**

### **Niederschlagung, Löschung, Auszahlung**

#### **14 Niederschlagung**

- 14.1 Mit der Erledigung der Geldstrafe durch gemeinnützige Arbeit sind die uneinbringlich gebliebenen Kosten des Verfahrens durch die Vollstreckungsbehörde niederzuschlagen. Eine Abgabe der Vollstreckungszuständigkeit an die Gerichtskasse unterbleibt gemäß § 16 Abs. 2 EBAO – es ist von einem dauernden Unvermögen des Kostenschuldners auszugehen, da die Tilgung der Geldstrafe durch gemeinnützige Arbeit deren Uneinbringlichkeit und damit fruchtlose Vollstreckungsversuche voraussetzt.
- 14.2 Die Gerichtskasse darf Kostenforderungen niederschlagen, wenn
- a. feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird,
  - b. die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen, oder
  - c. die Forderung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse der Schuldnerin oder des Schuldners oder aus anderen in ihrer oder seiner Person liegenden Gründen nachweislich dauernd oder in absehbarer Zeit nicht einziehbar ist.
- 14.3 Über die Niederschlagung entscheidet die Sachbereichsleiterin oder der Sachbereichsleiter, bei Beträgen von mehr als 3 000 Euro mit Einwilligung der Kassenleiterin oder des Kassenleiters. Die Kassenleiterin oder der Kassenleiter kann die Befugnis zur Niederschlagung von Beträgen bis zu 500 Euro auf Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter übertragen.
- 14.4 Vor der Niederschlagung hat die Gerichtskasse die Kostenbeamtin oder den Kostenbeamten um Auskunft zu ersuchen, ob die Sachakten Hinweise auf das Vorhandensein pfändbarer Ansprüche der oder des Zahlungspflichtigen ergeben sowie ob und für welche Beträge weitere Zahlungspflichtige haften.
- 14.5 Von jeder Niederschlagung wird bei Beträgen ab 50 Euro programmgesteuert eine Nachricht zur Sachakte erteilt, die den Grund der Niederschlagung ausweist.

- 14.6 Die nachträgliche Zahlung eines mitgeteilten niedergeschlagenen Sollbetrages wird zu den Sachakten mitgeteilt.
- 14.7 Nach der Niederschlagung ist das Einziehungsverfahren wieder aufzunehmen, wenn sich eine Möglichkeit zur Einziehung ergibt. Der oder dem Zahlungspflichtigen ist die Niederschlagung nicht bekannt zu geben.

## **15 Löschung des Kostensolls**

- 15.1 Das Kostensoll darf durch Eingabe einer Sollminderung nur gelöscht werden, wenn
- a. sich die Einziehung der Kostenforderung nach Gesetzes- oder Verwaltungsbestimmungen als unzulässig erweist,
  - b. die Forderung erlassen ist (§ 117 der Hessischen Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 1999 (GVBl. I S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82)),
  - c. ein zur Tilgung der Forderung gezahlter Betrag nicht in die Verfügungsgewalt der Gerichtskasse gelangt ist, die Zahlung jedoch rechtswirksam bewirkt ist oder die Forderung nach der Entscheidung der dafür zuständigen Stelle wegen der Haftung des Landes für Amtspflichtverletzungen von Justizbediensteten nicht einziehbar ist,
  - d. die Forderung in anderer Weise als durch Zahlung oder Aufrechnung (zum Beispiel durch Annahme an Erfüllung Statt) getilgt oder wenn sie im Vergleichswege ermäßigt worden ist, oder
  - e. die Sollminderung von der Kostenbeamtin, dem Kostenbeamten oder von der Aufsichtsbehörde veranlasst wird.
- 15.2 Das Soll von Kosten, deren Nachforderung wegen Ablaufs der gesetzlich bestimmten Fristen oder deren Einziehung wegen der von der oder dem Zahlungspflichtigen erhobenen Einrede der Verjährung nicht mehr zulässig ist, darf erst gelöscht werden, wenn über die Frage der Ersatzpflicht entschieden ist. In der Lösungsverfügung ist zu vermerken, mit welchem Ergebnis die Ersatzpflicht geprüft worden ist.
- 15.3 Der Erlass einer Kostenforderung wirkt nur gegenüber der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller, soweit nicht in der Entscheidung etwas anderes bestimmt ist.
- 15.4 Wird die Löschung von der Kostenbeamtin oder dem Kostenbeamten veranlasst oder sind die Kosten erlassen worden, wird die Sollminderung im System JUKOS durch die Sachbearbeiterin oder den Sachbearbeiter eingegeben. In allen anderen Fällen erfolgt die Eingabe durch die Sachbereichsleiterin oder den Sachbereichsleiter.

- 15.5 Kassenanordnungen, die Lösungsverfügungen enthalten, sind auf Anforderung der zuständigen Bezirksrevisorin oder dem zuständigen Bezirksrevisor zur Einsicht zuzuleiten.

## **16 Auszahlung**

- 16.1 Kosten werden nur auf Anordnung der zuständigen Stelle (Kostenbeamtin, Kostenbeamter, Aufsichtsbehörde) zurückgezahlt. Ist der zurückzuzahlende Betrag zum Soll gestellt, bestätigt die Gerichtskasse die Einzahlung nach Einsicht in die Sofortauskunft des Systems JUKOS und genehmigt die Rückzahlung. Die Rückzahlung ist im Verfahren JUKOS zu buchen. Sind Geldbeträge zurückzuzahlen, die nicht zum Soll gestellt sind, soll sich die Gerichtskasse durch Stichproben von der Richtigkeit der Buchungsangaben anhand der eigenen Buchungsunterlagen überzeugen.
- 16.2 Die Rückzahlung von Geldbeträgen im Sinne des § 1 Abs. 1 EBAO sowie von in Strafverfahren sichergestellten oder beschlagnahmten Geldbeträgen, die nicht gegenständlich zu verwahren sind, bedarf der Anordnung der Vollstreckungsbehörde. Die Anordnung wird auch dann von der Vollstreckungsbehörde erlassen, wenn außer dem Geldbetrag auch Kosten des Verfahrens oder der Strafvollstreckung zurückzuzahlen sind. Im Übrigen gilt Nr. 16.1 entsprechend.
- 16.3 Die oder der Empfangsberechtigte ist von der Anordnung der Rückzahlung, gegebenenfalls unter Übersendung einer berechtigten Kostenrechnung, zu benachrichtigen. Einer besonderen Benachrichtigung bedarf es nicht, wenn bei der Auszahlung im unbaren Zahlungsverkehr der Grund der Rückzahlung ausreichend bezeichnet werden kann.
- 16.4 Eingezogene Beträge, die nicht der Justizverwaltung zustehen (durchlaufende Gelder), werden auf Grund einer Auszahlungsanordnung der jeweils zuständigen Stelle an die Empfangsberechtigten ausgezahlt.

## **Fünfter Teil**

### **Behandlung sonstiger einzuziehender Beträge**

#### **17 Ansprüche nach § 1 Abs. 1 Nr. 4a, 6, 7 und 10 des Justizbeitreibungsgesetzes**

Für die Einziehung der in § 1 Abs. 1 Nr. 4a, 6, 7 und 10 JBeitrG genannten Ansprüche gelten die Nr. 1 bis 16 entsprechend. Diese Fälle sind im Allgemeinen Register (AR) zu erfassen.

#### **18 Bußgeldbescheide der Regierungspräsidien wegen Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 24, 24a und 24c des Straßenverkehrsgesetzes sowie Kosten dieser Bußgeldverfahren**

- 18.1 Die Vollstreckung der Bußgeldbescheide der Regierungspräsidien wegen Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 24, 24a und 24c des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 430), sowie der Kosten dieser Bußgeldverfahren richtet sich nach § 15 Abs. 3 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2008 (GVBl. I 2009 S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. September 2018 (GVBl. S. 570).
- 18.2 Die Gerichtskasse wird als Vollstreckungsbehörde nur tätig, wenn sie um die Beitreibung der Geldbuße, der Kosten des Bußgeldverfahrens sowie um die Verfahrenskosten ersucht wird. Für die Zwangsvollstreckung gelten die Nr. 6, 7, 10, 11.1 entsprechend. Über Gesuche um Stundung entscheidet die nach § 93 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2146), zuständige Stelle; bei den Gerichtskassen eingehende Stundungsgesuche sind entsprechend weiterzuleiten.
- 18.3 Die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher und die Vollziehungsbeamtinnen und Vollziehungsbeamten der Justiz führen die beigetriebenen Beträge unter Angabe der Geschäftsnummer unmittelbar an die zuständige Stelle ab. Für die Abwicklung der Vollstreckungsaufträge gilt Nr. 6 entsprechend, jedoch ist der Vollstreckungsauftrag unmittelbar an die zuständige Stelle zurückzugeben.
- 18.4 Bußgeldbescheide von Verwaltungsbehörden eines anderen Landes wegen Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 24, 24a und 24c StVG werden nach § 15 Abs. 3 HessVwVG von den Gerichtskassen vollstreckt, wenn die Geldbuße erkennbar diesem Land zusteht. Die Nr. 6, 11.3 und 11.4 gelten entsprechend.

## **Sechster Teil**

### **Schlussbestimmungen**

- 19 Inkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

---

## PERSONALNACHRICHTEN

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

### Staatsanwaltschaften

**Ernannt wurde:**

zum Leitenden  
Oberstaatsanwalt als Leiter  
einer Staatsanwaltschaft:

Vizepräsident des Landgerichts  
Dr. Patrick Liesching in Fulda  
unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf  
Probe

### Amtsgerichte

**Ernannt wurde:**

zur Richterin am Amtsgericht:

- Richterin auf Probe Cornelia Tomasulo in  
Rüsselsheim  
- Richterin auf Probe Dr. Janika Breithaupt in  
Gießen  
beide unter Berufung in das Richterverhältnis  
auf Lebenszeit

zum Richter am Amtsgericht:

Richter auf Probe Michael Reichert in  
Frankfurt am Main  
unter Berufung in das Richterverhältnis auf  
Lebenszeit

**Ausgeschieden ist:**

wegen Ruhestand:

- Direktor des Amtsgerichts Oskar Tritt  
Amtsgericht Friedberg (Hessen)  
- Richter am Amtsgericht Ulrich Weiskopf,  
Amtsgericht Friedberg (Hessen)

### Verwaltungsgerichte

**Ernannt wurde:**

zur Vorsitzenden Richterin  
am Verwaltungsgericht:

Richterin am Hessischen  
Verwaltungsgerichtshof Patricia Evers

## Notarinnen und Notare

### **Bestellt wurden:**

zum Notar:

- Rechtsanwalt Sebastian Pfeifer in Biedenkopf
- Rechtsanwalt Volkmar Kohkemper in Kassel
- Rechtsanwalt Sebastian Laufs in Kassel
- Rechtsanwalt Dr. Carsten Prall in Kassel

### **Amtssitzverlegung:**

Der Amtssitz des Notars Michael Kranz wurde mit Wirkung zum 01.05.2020 von Bad Hersfeld nach Hünfeld verlegt.

### **Ausgeschieden sind:**

aufgrund des Erreichens der Altersgrenze:

- Notarin Anita Therese Henisch, Schöneck, mit Ablauf des 30.04.2020,
  - Notar Harald Heinz Richter, Gernsheim, mit Ablauf des 31.03.2020.
-

## STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

### Ordentliche Gerichtsbarkeit

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

1. die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten des Oberlandesgerichts (R 4) bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main.  
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2018 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 52 ff., Anlage 1, Nr. 2.5) auszurichten.
2. eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht (R 3) bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main.  
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2018 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 52 ff., Anlage 1, Nr. 2.3) auszurichten.
3. eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht (R 3) bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main.  
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2018 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 52 ff., Anlage 1, Nr. 2.3) auszurichten.
4. eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht (R 3) bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main.  
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2018 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 52 ff., Anlage 1, Nr. 2.3) auszurichten.  
Zusatz zu Ziffer 2.3.2. Ausgeprägte Fachkompetenz - Erfahrung in Familiensachen.
5. eine Richterin oder einen Richter am Oberlandesgericht (R 2) bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main.  
die oder der in Teilzeit im Umfang von der Hälfte des regelmäßigen Dienstes tätig ist.  
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2018 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 52 ff., Anlage 1, Nr. 2.2) auszurichten.

6. eine Richterin oder einen Richter am Oberlandesgericht (R 2) bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main.  
Diese Stelle ist bei den Außensenaten in Kassel zu besetzen.  
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2018 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 52 ff., Anlage 1, Nr. 2.2) auszurichten.
7. eine Richterin am Amtsgericht als weitere aufsichtführende Richterin oder einen Richter am Amtsgericht als weiterer aufsichtführender Richter (R2) bei dem Amtsgericht Bad Homburg v. d. Höhe.  
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2018 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 52 ff., Anlage 1, Nr. 2.1) auszurichten.

### **Verwaltungsgerichtsbarkeit**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

8. eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht (R 2) bei dem Verwaltungsgericht Gießen.  
Das Auswahlverfahren wird auf Versetzungsbewerberinnen und Versetzungsbewerber beschränkt. Die Ermessensentscheidung bei der Auswahl zwischen mehreren Versetzungsbewerberinnen und Versetzungsbewerbern wird sich an Verwaltungsbelangen orientieren.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht. Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind binnen **drei Wochen** auf dem Dienstweg an das Hessische Ministerium der Justiz in Wiesbaden zu richten.

**Eine Beschränkung des Auswahlverfahrens zu Nr. 1 bis 7 auf eventuelle Versetzungsbewerberinnen und -bewerber bleibt ebenso vorbehalten wie eine an Verwaltungsbelangen orientierte Ermessensentscheidung zwischen mehreren Versetzungsbewerberinnen und -bewerbern.**

Bei dem Amtsgericht Kirchhain ist voraussichtlich zum 1. Oktober 2020 das Arbeitsgebiet einer Geschäftsleiterin oder eines Geschäftsleiters (§ 4 GO) neu zu besetzen.

Bezüglich der vorgenannten Stellenausschreibung wird erwartet, dass die Bewerberin oder der Bewerber folgendem Anforderungsprofil entspricht:

I. Allgemeine Voraussetzungen:

- Pflichtbewusstsein
- Leistungsbereitschaft
- Belastbarkeit
- Flexibilität
- Initiative
- Besonders gute Auffassungsgabe
- Gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- Kostenbewusstsein
- Interkulturelle Kompetenz

II. Besondere Voraussetzungen:

1. Fachkompetenz

- Erfahrung in der Rechtspflege und / oder der Justizverwaltung
- Mindestens sehr gutes fachliches Können

2. Soziale Kompetenz

- Kontaktfähigkeit, Gesprächsbereitschaft
- Fähigkeit zur Konfliktlösung und Einfühlungsvermögen
- Fähigkeit zu interner und externer Zusammenarbeit

3. Führungskompetenz

- Fähigkeit zum Vorbild
- Entscheidungskompetenz, Durchsetzungsvermögen, Verhandlungsgeschick
- Befähigung zur Personalführung und Motivation

4. Organisatorische Kompetenz

- Befähigung zur Steuerung und Veränderung von Organisationsabläufen
- Befähigung zur Entwicklung und Umsetzung von Neuerungen
- Befähigung zum sachgerechten Personaleinsatz

Bewerbungen sind binnen **eines Monats** auf dem Dienstweg an die Direktorin des Amtsgerichts Kirchhain zu richten.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht. Auf Grund des Frauenförderplans besteht die Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Interessierten Frauen und Männern wird die Möglichkeit gegeben, sich durch Schulung und Hospitation auf die Übernahme der Stelle vorzubereiten.

## **B E R I C H T I G U N G V O N S T E L L E N A U S S C H R E I B U N G E N**

Die im JMBl. vom 1. April 2020, S. 244 unter Nr. 6. erfolgte Ausschreibung lautet richtig:

„6. die Direktorin oder den Direktor des Amtsgerichts Dillenburg  
**(R 2 mit Amtszulage nach Fußnote 4).**

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2018 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 52 ff., Anlage 1, Nr. 2.4) auszurichten.“

Die im JMBl. vom 1. April 2020, S. 244 unter Nr. 7. erfolgte Ausschreibung lautet richtig:

„7. die Direktorin oder den Direktor des Amtsgerichts Rüsselsheim  
**(R 2 mit Amtszulage nach Fußnote 4).**

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2018 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 52 ff., Anlage 1, Nr. 2.4) auszurichten.“

## **AUSSCHREIBUNG FREIER NOTARSTELLEN**

Abschnitt A I Nr. 2 b) Satz 3 des Runderlasses über die Ausführung der Bundesnotarordnung vom 05.12.2019 (JMBl. 2020 S. 132)

Es sind folgende freie Notarstellen zu besetzen:

### **A) Landgerichtsbezirk Darmstadt:**

- |   |   |
|---|---|
| 1. im Ort Groß-Zimmern<br>(Amtsgerichtsbezirk Dieburg)          | 1 |
| 2. im Ort Münster<br>(Amtsgerichtsbezirk Dieburg)               | 1 |
| 3. im Ort Reinheim<br>(Amtsgerichtsbezirk Dieburg)              | 1 |
| 4. im Ort Birkenau<br>(Amtsgerichtsbezirk Fürth)                | 1 |
| 5. im Ort Viernheim<br>(Amtsgerichtsbezirk Lampertheim)         | 4 |
| 6. im Ort Dreieich<br>(Amtsgerichtsbezirk Langen (Hessen))      | 1 |
| 7. im Ort Oberzent<br>(Amtsgerichtsbezirk Michelstadt)          | 1 |
| 8. im Ort Dietzenbach<br>(Amtsgerichtsbezirk Offenbach am Main) | 1 |
| 9. im Ort Rodgau<br>(Amtsgerichtsbezirk Seligenstadt)           | 1 |

### **B) Landgerichtsbezirk Frankfurt am Main:**

- |   |   |
|---|---|
| 1. im Ort Hofheim am Taunus<br>(Amtsgerichtsbezirk Frankfurt am Main)       | 1 |
| 2. im Ort Königstein im Taunus<br>(Amtsgerichtsbezirk Königstein im Taunus) | 1 |
| 3. im Ort Kronberg im Taunus<br>(Amtsgerichtsbezirk Königstein im Taunus)   | 1 |
| 4. im Ort Schwalbach am Taunus<br>(Amtsgerichtsbezirk Königstein im Taunus) | 1 |

### **C) Landgerichtsbezirk Gießen:**

1. im Ort Schotten 2  
(Amtsgerichtsbezirk Büdingen)
2. im Ort Grünberg 1  
(Amtsgerichtsbezirk Gießen)
3. im Ort Langgöns 1  
(Amtsgerichtsbezirk Gießen)
4. im Ort Wettenberg 1  
(Amtsgerichtsbezirk Gießen)

### **D) Landgerichtsbezirk Hanau:**

1. im Ort Freigericht 1  
(Amtsgerichtsbezirk Gelnhausen)
2. im Ort Hanau 2  
(Amtsgerichtsbezirk Hanau)

### **E) Landgerichtsbezirk Kassel:**

1. im Ort Hessisch Lichtenau 1  
Amtsgerichtsbezirk Eschwege)
2. im Ort Witzenhausen 1  
(Amtsgerichtsbezirk Eschwege)
3. im Ort Niestetal 1  
(Amtsgerichtsbezirk Kassel)
4. im Ort Schauenburg 1  
(Amtsgerichtsbezirk Kassel)
5. im Ort Melsungen 1  
(Amtsgerichtsbezirk Melsungen)

### **F) Landgerichtsbezirk Limburg a. d. Lahn:**

1. im Ort Eschenburg 1  
(Amtsgerichtsbezirk Dillenburg)

### **G) Landgerichtsbezirk Marburg:**

1. im Ort Gladenbach 1  
(Amtsgerichtsbezirk Biedenkopf)

### **H) Landgerichtsbezirk Wiesbaden:**

1. im Ort Oestrich-Winkel 1  
Amtsgerichtsbezirk Rüdesheim am Rhein)
2. im Ort Hochheim am Main 1  
(Amtsgerichtsbezirk Wiesbaden)

Der Amtssitz muss in den vorbezeichneten Orten genommen werden.

Ich gebe daher Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die die Voraussetzungen des § 6 BNotO erfüllen, Gelegenheit, die Bestellung zur Notarin oder zum Notar zu beantragen.

Der schriftliche Antrag ist bis spätestens **12. Juni 2020** unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen (Abschnitt A. II. Nr. 1.) bei dem Präsidenten des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main einzureichen.

---

**Herausgeber:** Hessisches Ministerium der Justiz, Wiesbaden  
Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils:  
Leitende Ministerialrätin Zubrod, Hessisches Ministerium der Justiz,  
Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden

Die Buchbesprechungen stehen unter alleiniger Verantwortung  
der Verfasserin oder des Verfassers

**ISSN 0022-7064**

**Kontakt/Abonnement:**

Frau Paulmichl, Tel. (0611) 32 27 28, Fax (0611) 32 27 63, [jmb1@hmdj.hessen.de](mailto:jmb1@hmdj.hessen.de)

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz zu richten. Der jährliche Bezugspreis in Höhe von 18,50 € ist **nach Erhalt der gesonderten Rechnung** zu überweisen. Diese beinhaltet die **Bankverbindung** sowie die **unbedingt anzugebende Referenznummer**.

**Abonnementkündigungen** können nur zum **31. Dezember eines Kalenderjahres** vorgenommen werden.

**Einzelstücke** sind bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt oder, für Abonnenten, bei dem Hessischen Ministerium der Justiz erhältlich. Preis dieser Nummer: 1,07 EURO.

**Einbanddecken** können kostenpflichtig bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt oder der Justizvollzugsanstalt Kassel I – Buchbinderei –, Theodor-Fließner-Straße 12, 34121 Kassel, bestellt werden.

**Datenschutzhinweise:**

Verantwortlich für die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Bestellung von Abonnements und Einzelstücken ist das Hessische Ministerium der Justiz. Die mitgeteilten personenbezogenen Daten werden ausschließlich zum Zweck der postalischen Zusendung der bestellten JMBl.-Ausgaben und der entsprechenden Rechnungen gespeichert und verarbeitet. Zugriff auf die Daten ist nur den dafür zuständigen Beschäftigten eingeräumt. Bei Abonnements erfolgt eine Weitergabe der Daten zum Zweck des Versands an den Verlag Chmielorz GmbH, Wiesbaden, der als Dienstleister im Auftrag und nach den Vorgaben des Hessischen Ministeriums der Justiz tätig wird.

Bei Kündigung eines Abonnements werden die dazu gespeicherten Daten drei Jahre nach Zahlung der letzten Jahresbezugsgebühr, bei Einzelbestellungen drei Jahre nach Zahlung des Bezugspreises gelöscht.

Betroffene können vom Hessischen Ministerium der Justiz Auskunft über ihre verarbeiteten personenbezogenen Daten verlangen. Sie können sich an den Datenschutzbeauftragten wenden ([Datenschutzbeauftragter@hmdj.hessen.de](mailto:Datenschutzbeauftragter@hmdj.hessen.de)).

Weitere Hinweise zum Datenschutz sind ersichtlich auf der Internet-Seite des Hessischen Ministeriums der Justiz unter [www.justizministerium.hessen.de](http://www.justizministerium.hessen.de).

---

**Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –**  
Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.